

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Änderung der Volksgesetzgebung im Land Bremen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

I. Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 70 Abs. 1 Ziffer c) wird das Wort „Fünftel“ durch das Wort „Zehntel“ ersetzt.
2. In Artikel 70 Abs. 1 Ziffer d) erhalten die beiden ersten Sätze den Wortlaut:
„wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten das Begehren auf Beschlussfassung über einen Gesetzentwurf stellt. Soll die Verfassung geändert werden, muss ein Zehntel der Stimmberechtigten das Begehren unterstützen.“
3. In Artikel 70 Abs. 2 wird der Satz eingefügt:
„Finanzwirksame Volksbegehren sind zulässig, sofern sie nicht das Gleichgewicht des gesamten Haushalts erheblich stören.“
4. In Artikel 72 Abs. 1 werden die Worte „ein Viertel“ ersetzt durch die Worte „15 vom Hundert“.
5. Artikel 72 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Bei Verfassungsänderungen aufgrund eines Volksbegehrens müssen mehr als 30 vom Hundert der Stimmberechtigten und zwei Drittel der Abstimmenden für das Volksbegehren stimmen.“

II. Das Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Ziffer 3 wird das Wort „Fünftel“ durch das Wort „Zehntel“ ersetzt.
2. In § 1 Ziffer 4 Satz 1 wird das Wort „Zehntel“ durch das Wort „Zwanzigstel“ ersetzt.
3. In § 1 Ziffer 4 Satz 2 wird das Wort „Fünftel“ durch das Wort „Zehntel“ ersetzt.
4. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage nach Artikel 70 der Landesverfassung ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage auf ‚Ja‘ lautet. Dies gilt jedoch nur, wenn mindestens 15 vom Hundert der Stimmberechtigten zugestimmt hat. Einem verfassungsändernden Gesetz, das aufgrund eines Volksbegehrens zum Volksentscheid kommt, oder einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode müssen mehr als 30 vom Hundert der Stimmberechtigten zustimmen. Einem verfassungsändernden Gesetzentwurf müssen außerdem zwei Drittel der Abstimmenden die Zustimmung geben.“

5. In § 18 Abs. 1 wird das Wort „drei“ ersetzt durch das Wort „sechs“.
6. In § 19 Abs. 2 wird das Wort „Zehntel“ durch das Wort „Zwanzigstel“ ersetzt.
7. In § 19 Abs. 3 wird das Wort „Fünftel“ ersetzt durch das Wort „Zehntel“.
8. In § 23 Ziffer 2 wird das Wort „Zehntel“ durch das Wort „Zwanzigstel“ ersetzt.
9. § 27 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist das Volksbegehren zustande gekommen, werden den Vertrauenspersonen die notwendigen Kosten einer angemessenen Werbung für den Volksentscheid mit einem Pauschalbetrag von 0,25 Euro für jede Ja-Stimme erstattet. Der Erstattungsbetrag darf den von den Vertrauenspersonen nachgewiesenen Gesamtbetrag für Werbungskosten nicht übersteigen.“

III. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Kuhn,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen